

Artikel 1 Anwendbarkeit:

- a. Als Anwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Combo Wagon Service B.V. sowie alle mit diesem Unternehmen verbundenen Unternehmen, gleichgültig ob direkt oder indirekt, verpflichtet, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden.
- b. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Rechtsbeziehungen mit dem Anwender. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insbesondere für alle Angebote und Annahmen, die vom Anwender gemacht werden, sowie für alle Vereinbarungen, deren Übernahme und Implementierung, an denen der Anwender beteiligt ist.
- c. Der Vertragspartner des Anwenders erkennt die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch das Tätigen einer Bestellung an.
- d. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausdrücklich auch für Teil- bzw. Folgeaufträge sowie für Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen und weiteren Vereinbarungen.
- e. Der Anwender lehnt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, die von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, hiermit ausdrücklich ab. Sie gelten daher nicht für das entsprechende Angebot, die Annahme oder die Zustimmung des Anwenders, es sei denn, sie wurden ausdrücklich von einem Geschäftsführer des Anwenders für eine bestimmte Vereinbarung schriftlich akzeptiert.
- f. Wenn und soweit Angebote, Annahmen oder Vereinbarungen Bestimmungen enthalten, die ausdrücklich und rechtlich von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, ohne dass ihre Anwendbarkeit ausdrücklich ausgeschlossen wird, bleiben die anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang wirksam. Solche Abweichungen gelten niemals für mehr als eine Vereinbarung. Aus einer solchen Abweichung können daher für andere bzw. nachfolgende Vereinbarungen keine Rechte abgeleitet werden.

Artikel 2 Angebot und Annahme:

- a. Erklärungen des Anwenders können nur in schriftlicher Form verbindlich erfolgen.
- b. Kostenvoranschläge, Angebote und die Bereitstellung von Informationen durch den Anwender sind stets unverbindlich und erfolgen auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Kenntnisse, Preise und Spezifikationen. Sie stellen lediglich eine Aufforderung an den Vertragspartner dar, ein Angebot abzugeben, das vom Anwender ausdrücklich akzeptiert werden muss.
- c. Angebote, Annahmen und Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn und soweit sie vom Anwender schriftlich bestätigt wurden.
- d. Kostenvoranschläge, Angebote sowie die Bereitstellung von Informationen durch den Anwender verfallen nach 14 Werktagen. Der Anwender hat das Recht, seine Angebote innerhalb von 14 Werktagen nach der Annahme durch den Vertragspartner zu widerrufen.
- d. Falls keine schriftliche Vereinbarung / Bestätigung durch den Anwender erfolgt, gilt der Lieferschein bzw. die Rechnung ebenfalls als Auftragsbestätigung, die ihrerseits den Vertrag richtig und komplett darstellt.
- e. Bilder, Kataloge, Prospekte, Maße, Gewichtsangaben und andere vom Anwender zur Verfügung gestellte Informationen, dienen nur als Hinweis und sollen einen Eindruck von der Ware vermitteln. Diese können daher nicht als verbindlich angesehen

werden, weswegen daraus auch keine Rechte abgeleitet werden können. Abweichungen vom Anwender sind daher zulässig, wobei der Anwender im Falle eines zwischenzeitlichen Modellwechsels in jedem Fall berechtigt ist, ohne vorheriges Wissen oder Kenntnissnahme des Vertragspartners technisch notwendige Änderungen an Fahrzeugen, deren Ausrüstung, Getriebe oder Komponenten zu machen, die dem Anwender zur Reparatur überlassen wurden.

- f. Der Vertragspartner garantiert seine Befugnis, die von ihm erteilte Bestellung zu tätigen und schützt den Anwender vor etwaigen Ansprüchen Dritter in Bezug auf diese Bestellung.

Artikel 3 Lieferzeiten und Lieferungen:

- a. Die angegebenen Liefer- oder Reparaturzeiten sind nur Richtwerte und können niemals als strikte Zeitangaben betrachtet werden. Nach Ablauf der genannten Frist von drei Monaten, kann der Vertragspartner den Ausfall des Anwenders durch schriftliche Mitteilung formell erklären. Hat der Anwender drei Wochen nach dieser Inverzugsetzung noch nicht geliefert, hat der Vertragspartner das Recht, schriftlich ohne gerichtliche Intervention, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Fall nicht berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, die Nichtlieferung ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Anwenders zurückzuführen.
- b. Sobald ein Teil einer Bestellung fertig ist, kann der Anwender nach eigenem Ermessen diesen Teil liefern oder alternativ erst dann liefern, wenn die gesamte Bestellung fertig ist.
- c. Die Lieferung erfolgt ab den jeweiligen Geschäftsräumen des Anwenders. Der Vertragspartner erhält dort die gekaufte oder umgearbeitete / reparierte Ware.
- d. Der Anwender kommt seinen Lieferverpflichtungen nach, wenn er die gekaufte oder umgestaltete Ware zum vereinbarten Zeitpunkt dem Vertragspartner liefert, unter der Bedingung, dass der Anwender jederzeit zur vorzeitigen Lieferung berechtigt ist. Der Liefervorschlag wird mit der Lieferung gleichgesetzt.
- e. Wenn die gekaufte oder umgestaltete Ware, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb einer Woche nach dem festgelegten Lieferdatum oder dem Datum, an dem der Anwender dem Vertragspartner mitgeteilt hat, dass er (vorzeitig) liefern kann, abgeholt wird, hat der Anwender das Recht, Lagerkosten gemäß dem vom Anwender verwendeten Tarif zu berechnen.
- f. Falls der Anwender in Bezug auf den Empfang der gekauften oder geänderten Ware in Verzug bleibt, lagert der Anwender die Ware bis zu 30 Tage nach dem Angebot ein. Die Kosten für (Rück-) Versand, Lagerung und sonstige notwendige Aufwendungen trägt der Vertragspartner. Der Anwender wird den Vertragspartner in einem solchen Fall informieren, dass dieser den gekauften oder reparierten Gegenstand gegen direkte Bezahlung abholen kann. Nach Ablauf der genannten Frist von 30 Tagen und nach Mitteilung ist der Anwender berechtigt, die gekaufte oder reparierte Ware an Dritte zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern. Die Verpflichtung des Vertragspartners zur Zahlung des Kauf- oder Reparaturpreises entfällt jedoch nicht. In diesem Fall hat der Vertragspartner Anspruch auf den Erlös der verkauften Sache, nach Abzug der vom Anwender aufgewendeten Kosten sowie um die Beträge verringert, die er dem Anwender noch aus einer (anderen) Verpflichtung schuldet. Ab dem Zeitpunkt der Lieferung trägt der Vertragspartner das Risiko und die Kosten für die Ware. Nimmt der Vertragspartner die gekaufte oder reparierte Ware nicht innerhalb von sieben Tagen nach dem festgelegten Liefertermin oder nach dem Zeitpunkt ab, an dem der Anwender den Vertragspartner informiert hat, (vorzeitig) liefern zu können, trägt der

Vertragspartner alle Risiken und Kosten einer kompletten oder teilweisen Beschädigung, Beseitigung oder Verlust der gekauften oder reparierten Ware, aus welchem Grund auch immer.

- h. Ersatzware wird dem Kunden nur zur Verfügung gestellt, wenn dies bei der Bestellung ausdrücklich schriftlich beantragt wurde. Ansonsten geht dieses Material in den Besitz des Anwenders über, ohne dass der Vertragspartner in irgendeiner Weise Anspruch auf eine Entschädigung hat. Wenn ein Gewährleistungsanspruch zwischen dem Anwender und der garantiegewährenden Partei, wie z.B. einem Hersteller oder einem Importeur bearbeitet werden muss, kann der Anwender die Herausgabe der Komponenten verweigern, auch wenn dies bei der Übergabe des Reparaturauftrags ausdrücklich verlangt oder vereinbart wurde.
- i. Für die Ausführung der Vereinbarung wird der Anwender neue Komponenten verwenden oder, falls vereinbart oder es in Bezug auf eine bestimmte Komponente üblich ist, gebrauchte Ersatzteile verwenden.
- j. Der Anwender behält sich das Recht vor, andere als die bestellte Ware zu liefern, sofern diese die gleichen, regelmäßigen Gebrauchseigenschaften wie die ursprünglich bestellte Ware besitzt, sowie die besonderen Nutzungseigenschaften, sofern und soweit diese vereinbart wurden. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf Schadenersatz, auch nicht auf Rücktritt. Der Vertragspartner hat nicht das Recht, seine Verpflichtungen gegenüber dem Anwender auszusetzen.
- k. Für den Fall, dass Ware oder Komponenten dem Vertragspartner während der Ausführung des Auftrages vorübergehend zur Verfügung gestellt werden, mit der Absicht, diese Ware oder Komponenten dem Vertragspartner zu einem späteren Zeitpunkt für die weitere Durchführung der Vereinbarung durch den Anwender wieder zur Verfügung zu stellen, kann dies nicht als Lieferung bzw. Übergabe durch den Anwender an den Vertragspartner angesehen werden. Durch die Zurverfügungstellung der Ware oder Komponenten durch den Anwender an den Vertragspartner, lassen sich keine Rechte aus der Lieferung bzw. Übergabe ableiten, noch werden sie in der Lage sein, solche Rechte geltend zu machen.
- l. Der Vertragspartner ist für die Ware und Komponenten - wie in Abschnitt k dieses Artikels vorgesehen - verantwortlich, die dem Vertragspartner während der Ausführung des Vertrages vom Anwender zur Verfügung gestellt wurden oder werden, und haftet daher für Schäden, die während dieser Zeit an der Ware oder den Komponenten entstehen. Diese Verantwortung und Haftung bezieht sich auch auf den Transport der Ware und Komponenten vom und zum Ort des Anwenders, unabhängig davon, ob diese Ware vom Vertragspartner, vom Anwender oder von einem vom Vertragspartner angegebenen Dritten transportiert wird.
- m. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gekaufte Ware und die Flugzeugzelle zu versichern und diese während des Zeitraums, in dem er über die Ware oder die Komponenten verfügen kann, bis zu dem Zeitpunkt, an dem er das Eigentum daran erwirbt, versichert zu halten insbesondere für den Zeitraum, in dem dem Vertragspartner während der Vertragsdurchführung Waren oder Komponenten vorübergehend vom Anwender zur Verfügung gestellt werden. Falls der Anwender dies wünscht, muss der Vertragspartner die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen und Kopien davon aushändigen.

Artikel 4 Preise:

- a. Alle Preise sind in Euro angegeben und verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer sowie anderer staatlicher Abgaben, Transport- und Versicherungskosten, Aufwendungen für Montage-, Wartungs- und Inspektionstätigkeiten sowie

- Herstellungskosten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- b. Die Preise basieren auf Lieferung ab Werk, abweichend von schriftlichen Vereinbarungen. Bei anderweitiger Lieferung auf Wunsch des Vertragspartners, müssen die damit verbundenen Mehrkosten von ihm getragen werden.
 - c. Kostenvoranschläge erfolgen nur auf Grundlage der Preise und Werkstattpreise, die zum Zeitpunkt des Kaufs oder der Erteilung der Bestellung gelten. Falls sich nach dem Angebot oder der Annahme einer Vereinbarung eine Preiserhöhung ergibt (zum Beispiel aufgrund von Steuererhöhungen, Einfuhrzöllen, Verbrauchsteuern, Wechselkursen, Löhnen, Sozialversicherungsbeiträgen, Herstellungskosten oder Preisen von Importeuren, etc.) Der Anwender hat das Recht, den im Angebot aufgeführten Preis oder den festgesetzten Preis im Verhältnis zu den im Vorsatz genannten Preiserhöhungen zu erhöhen. Der Vertragspartner ist an die Preiserhöhung jederzeit gebunden.
 - d. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, sind die Werkstattpreise nicht in den Preisen für Material-, Teile- und Fremdkosten enthalten.

Artikel 5 Stornierung:

- a. Eine Stornierung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Anwenders möglich. Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Falle der Zustimmung des Anwenders zur Stornierung, alle angemessenen Kosten zu erstatten, die im Hinblick auf die Durchführung des Vertrags entstanden sind, unbeschadet des Rechts des Anwenders, für den entgangenen Gewinn bzw. für Schäden und Kosten, die sich aus der Stornierung ergeben, Schadensersatz zu verlangen.
- b. Soweit der Anwender für seine Leistungen von Lieferanten abhängig ist und seine Bestellungen bei einem oder mehreren Lieferanten storniert werden, hat der Anwender das Recht, auch die bei ihm getätigten Bestellungen zu stornieren, ohne dass er zu Schadensersatzzahlungen verpflichtet ist, unabhängig vom Zeitpunkt der Stornierung.

Artikel 6 Höhere Gewalt:

- a. Im Fall von höherer Gewalt seitens des Anwenders, werden dessen Liefer- und sonstigen Verpflichtungen für die Dauer der höheren Gewalt ausgesetzt.
- b. Bleibt die höhere Gewalt bis nach Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt bestehen, zu dem der Anwender in Verzug geraten wäre, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus eine Schadenersatzpflicht entsteht.
- c. Wenn der Anwender seinen Verpflichtungen bis zum Eintritt der höheren Gewalt bereits teilweise nachgekommen ist oder seinen Verpflichtungen noch teilweise nachkommen kann, hat er das Recht, die Teillieferungen oder Teilleistungen anteilig zu berechnen und der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Rechnung wie bei einer gesonderten Vereinbarung zu begleichen.
- d. Als höhere Gewalt im Sinne dieses Artikels gilt neben den gesetzlichen Bestimmungen jede Situation, die auf unvorhergesehene Umstände zurückzuführen ist, durch die die Vertragserfüllung durch den Anwender problematisch oder unmöglich wird, was zumindest jedoch der Fall ist bei: Krieg oder Kriegsdrohungen oder ähnlichen Situationen, unabhängig davon, ob die Niederlande direkt oder indirekt daran beteiligt sind, ganz oder teilweise, Ausnahmezustand, Ausschreitungen, Sabotage, Naturkatastrophen, Überschwemmungen, Feuer, Blitzeinschlag, Explosion, Austreten von gefährlichen Stoffen oder Gasen oder sonstige Zerstörungen in Anlagen oder Lagerhäusern, Fehlfunktionen der

Stromversorgung, Herstellungs- oder Betriebsstörungen jeglicher Art, Boykotte, Firmenbesetzung, Unfällen, Streiks, Blockaden, Personalmangel, Treibstoff-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Transportbehinderungen, behördliche Verbote oder Beschränkungen, Stornierungen durch Lieferanten oder Dritte, (Behinderungen durch) Frost, Epidemien, Diebstahl, Unterschlagung oder Beschädigung von Waren aus dem Lager, der Werkstatt oder anderen Betriebsräumen des Anwenders oder während des Transports, Maßnahmen von niederländischen oder ausländischen Regierungsinstitutionen, die die Durchführung der Vereinbarung komplizierter oder kostspieliger machen, als dies bei Vertragsschluss vorhersehbar war, sowie alle (anderen) Umstände, die die regulären Verfahren im Unternehmen des Anwenders behindern, wodurch die Vertragseinhaltung durch den Anwender vernünftigerweise nicht verlangt werden kann.

- e. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch dann, wenn diese Umstände Lieferanten des Anwenders oder sonstige vom Anwender eingesetzte Dritte betreffen.

Artikel 7 Haftung:

- a. Der Anwender haftet nur für Schäden des Vertragspartners, die auf einen Mangel zurückzuführen sind, der ihm vertragsgemäß zuzuordnen ist oder der sich aus einer anderen gesetzlichen Verordnung ergibt, wenn und soweit die Haftung durch dessen Versicherung abgedeckt wird, jedoch nicht höher als der Betrag, der vom Versicherer für diesen Schaden erstattet wird, erhöht um den fälligen Selbstbehalt. Falls die Bestimmungen von Artikel 12 nicht eingehalten werden, erlischt jegliche Haftung.
- b. Falls die Versicherungsgesellschaft, aus welchen Gründen auch immer, nicht zur Auszahlung kommt oder die Haftung nicht anderweitig durch eine Versicherungspolice abgedeckt ist, ist die Haftung des Anwenders zu jeder Zeit auf den Nettorechnungsbetrag der betreffenden Bestellung oder Lieferung begrenzt.
- c. Der Anwender haftet nicht für Schäden an Lieferungen und Arbeiten, die von ihm auf Verlangen des Vertragspartners an Dritte vergeben wurde.
- d. Der Anwender haftet weder für Schäden, die auf die Überschreitung von Lieferfristen zurückzuführen sind, noch für Schäden aufgrund mangelnder Mitwirkung oder fehlerhafter oder unvollständiger Angaben des Vertragspartners.
- e. Der Anwender haftet nicht für Verletzungen des geistigen Eigentums oder anderer Rechte Dritter, die sich aus der Verwendung von Informationen ergeben, die der Vertragspartner zum Zwecke der Vertragsdurchführung angegeben hat. Der Vertragspartner schützt den Anwender gegen Ansprüche Dritter aus diesen Gründen.
- f. Der Anwender kann niemals für Folgeschäden haftbar gemacht werden und muss jederzeit die Möglichkeit haben, die beanstandeten Mängel beheben zu können.
- h. Wird der Anwender bei einer von ihm gelieferten Ware auf einen Fehler hingewiesen, der zu einem sogenannten Rückruf durch den Hersteller / Importeur führt, so wird der Anwender den Vertragspartner unverzüglich schriftlich darüber informieren. Wenn der Vertragspartner den Anwender nicht unmittelbar nach der schriftlichen Benachrichtigung kontaktiert, erlöschen mögliche Ansprüche des Vertragspartners. Dies bedeutet, dass weder der Anwender noch der Hersteller / Importeur für den Schaden, der dem Vertragspartner hierdurch entsteht, haftbar gemacht werden kann, insbesondere einschließlich möglicher Folgeschäden.
- i. Der Vertragspartner schützt den Anwender gegen alle Ansprüche Dritter, die durch eine Ware oder Dienstleistung Schaden genommen haben, die der Anwender dem Vertragspartner oder im Auftrag des Vertragspartners geliefert hat. Der Vertragspartner wird den Anwender für Schäden (einschließlich Aufwendungen)

entschädigen, die ihm aus oder im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen Dritter entstehen.

- j. Soweit der Vertragspartner einen Anspruch gegen den Anwender hat oder erlangen kann, ist es ihm untersagt, diesen Anspruch an Dritte abzutreten, zu verpfänden oder auf andere Weise zu übertragen oder zu delegieren. Diese Bestimmung hat die Wirkung der Nichtzession gemäß Artikel 3:83, Abschnitt 2 BW (Niederländisches Zivilgesetzbuch).

Artikel 8 Garantie:

- a. Der Anwender verwendet Produkte von guter Qualität.
- b. Für die Lieferung von Neuware und Anbauteilen gilt ausschließlich die vom jeweiligen Lieferanten des Anwenders angegebene Gewährleistung.
- c. Eine Gewährleistung für Waren, die vorrangig von Dritten genutzt werden (Anlässe, Demo- und Show-Modelle, gebrauchte Teile und Komponenten eingeschlossen), wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- d. Der Anwender gibt eine Garantie für die von ihm, oder durch von ihm beauftragte Dritte, ausgeführten Arbeiten für einen Zeitraum von einem Monat, ab Lieferung der reparierten Ware an den Kunden, und zwar mit einer maximalen Länge von 25.000 km, unter der Bedingung, dass der Kunde unverzüglich nach Entdeckung eines Mangels eine Beschwerde einreicht und dem Anwender rechtzeitig die Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gewährt.
- e. Ausdrücklich von der Garantie ausgeschlossen sind Defekte, die infolge unsachgemäßer Verwendung oder Anwendung, die nicht dem normalen Verwendungszweck entspricht, sowie Defekte, die auf äußere Ursachen zurückzuführen sind, oder die mit sachlichem, normalem Verschleiß zusammenhängen.
- f. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Vertragspartner oder Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Anwenders Tätigkeiten an der betreffenden Ware, dem Fahrzeug oder den entsprechenden Teilen durchgeführt haben.
- g. Eine Gewährleistungspflicht des Anwenders erlischt, sobald der Vertragspartner die betreffende Ware oder die betreffenden Teile erneut an Dritte weitergegeben hat. Diese Bestimmung hat die Wirkung der Nichtzession gemäß Artikel 3:83, Abschnitt 2 BW (Niederländisches Zivilgesetzbuch).
- h. Im Hinblick auf Kauf, Reparatur und Wartung, kann der Vertragspartner keine Rechte wegen Nichtkonformität im Sinne von Band 7 BW geltend machen. Der Anwender ist aufgrund seiner Gewährleistungspflicht nur verpflichtet, die gelieferte Ware zu reparieren.
- i. Die Gewährleistung umfasst die ordnungsgemäße Durchführung in zweiter Instanz auf Kosten des Anwenders, die zuvor nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde. Ist die Ausführung in zweiter Instanz nach Ansicht des Anwenders nicht (oder nicht mehr) möglich oder sinnvoll, hat der Vertragspartner stattdessen Anspruch auf einen angemessenen Schadenersatz, maximal in Höhe des ursprünglichen Betrags, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Anwenders zurückzuführen ist.
- j. Die Gewährleistung gilt innerhalb der Europäischen Union, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass die Mängel, die anderswo entstanden sind, nicht durch Umstände verursacht wurden, die von den in der EU vorherrschenden abweichen (minderwertige Straßen, minderwertiger Treibstoff, etc).
- k. Für zugeordnete Notfallreparaturen wird keine Gewährleistung übernommen. Auch von der Gewährleistung ausgeschlossen sind:

- i. Mängel an Material oder Teilen, die vom Vertragspartner vorgeschrieben oder zur Verfügung gestellt wurden;
 - ii. Mängel, aufgrund von Verfahren oder Methoden, die vom Vertragspartner vom Anwender gefordert werden;
 - iii. Mängel, die sich aus vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Entwürfen, Zeichnungen, Konstruktionen oder Verfahren ergeben, oder aus Beratung durch den Vertragspartner;
 - iv. Abweichungen bei der Farbe oder Lackqualität, die in der Branche unvermeidlich oder für zulässig gehalten werden.
- l. Gewährleistungsansprüche verfallen, wenn:
- i. der Vertragspartner dem Anwender die Mängel nicht unverzüglich nach Entdeckung mitteilt;
 - ii. der Anwender nicht die Möglichkeit hat, die Mängel in zweiter Instanz zu beheben, es sei denn, er gibt seine Zustimmung zur Reparatur an anderer Stelle. Ist ein Einspruch gegen diese Klausel aufgrund der besonderen Umstände des Falls nach den Grundsätzen der Vernunft und der Billigkeit unannehmbar, so werden alle Kosten nur bis zu einem Höchstbetrag des Preisniveaus ausgeglichen, das bei der Firma des Anwenders anwendbar ist.
 - iii. die Ware unangemessen verwendet wird, dies schließt beispielsweise ein:
 - Überlastung oder Überladung;
 - Verwendung anderer Kraftstoffe und Öle als die vorgeschriebenen;
 - unfachmännische Verwendung;
 - Anweisungen zur Verwendung oder Wartung nicht befolgt wurden.
- m. Die gemäß diesem Artikel gewährten Garantien werden wieder unter gleichen Bedingungen gewährt.

Artikel 9 Bezahlung:

- a. Sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Vertragspartners sind bei Lieferung in bar oder durch Banküberweisung zu erfüllen, sofern und soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Wenn festgestellt wurde, dass die Zahlung erst nach Rechnungsstellung erfolgt, ist der Vertragspartner verpflichtet, die in der Rechnung angegebenen Preise ohne Skonto, Abzüge oder Aufrechnungen in den Geschäftsräumen des Anwenders zu bezahlen oder den Betrag an eine Bank des Anwenders innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu überweisen. Bei Zahlung per Bank gilt das von der Bank angegebene Valutatag als Tag der Zahlung.
- b. Der Vertragspartner ist niemals zur Aufrechnung berechtigt.
- c. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Zahlungsverpflichtungen wegen (behaupteter) Mängel oder aus anderen Gründen abzulehnen oder auszusetzen.
- d. Zahlungen des Vertragspartners dienen stets zur Begleichung zunächst fälliger Kosten, später für die Tilgung von Zinsen und schließlich für fällige Rechnungsbeträge in der Reihenfolge alt bis aktuell, auch wenn der Vertragspartner eine andere Zahlungsreferenz für eine Zahlung hat.
- e. Bei Chargenlieferung ist der Anwender erst nach der Begleichung der Rechnungen über bereits geleistete Teillieferungen zu weiteren Lieferungen verpflichtet.
- f. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist gerät der Vertragspartner automatisch in Verzug, ohne dass es einer entsprechenden Inverzugsetzung bedarf. Durch die verspätete Zahlung einer einzigen Rechnung wird die gesamte Schuld des Vertragspartners, auch für nicht in Verzug befindliche Teile, sofort fällig.
- g. Bei Liquidation, Insolvenz, Konkurs oder Zahlungseinstellung des Vertragspartners werden die Ansprüche des Anwenders sofort fällig.

- h. Falls der Vertragspartner den Rechnungsbetrag nicht fristgerecht begleicht, gerät er in Verzug und schuldet dem Anwender vertragliche Zinsen in Höhe von 1,25% pro Monat über den Rechnungsbetrag, wobei ein Teil eines Monats als ganzer Monat gilt.
- i. Der Anwender ist berechtigt, neben dem geschuldeten Betrag, sobald der Vertragspartner in Verzug gerät, alle Kosten, die durch Nichtzahlung, gerichtliche und außergerichtliche Inkassokosten entstanden sind, geltend zu machen, unbeschadet der Vertragspflicht des Vertragspartners, den vollen Schaden zu begleichen, der dem Anwender infolge des Verzugs entstanden ist und entstehen wird.
- j. Falls der Vertragspartner in Verzug ist, hat der Anwender das Recht, den Vertragspartner mit außergerichtlichen Inkassokosten zu belasten. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen 15% des beanspruchten Betrags, zuzüglich des Rechnungsbetrags sowie der zu diesem Zeitpunkt geschuldeten Zinsen, mindestens jedoch 75 €, unbeschadet des Rechts des Anwenders, stattdessen Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten zu verlangen und aller Angelegenheiten, die gesetzlich anders geregelt sind.
- k. Der Anwender ist nicht verpflichtet, nachzuweisen, dass er außergerichtliche Inkassokosten bezahlt hat.

Artikel 10 Sicherheiten, Vorauszahlungen und Pfandrechte:

- a. Der Anwender hat stets das Recht, vom Vertragspartner vor der Lieferung oder Reparatur eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu verlangen. Für den Fall, dass der Vertragspartner in Bezug auf die Bereitstellung der erforderlichen Sicherheiten oder Vorauszahlungen für zehn Tage in Verzug bleibt, kann der Anwender seine Pflichten aussetzen, unbeschadet seines Rechts auf Entschädigung für alle Schäden, Kosten, Zinsen, sowie, ausdrücklich darin inbegriffen, entgangenen Gewinn.
- b. Dadurch, dass der Vertragspartner die Angelegenheiten unter die Kontrolle des Anwenders bringt, verpfändet er alles, was er dem Anwender schuldet und schulden wird. Hierin enthalten sind in jedem Fall alle Forderungen aus noch nicht zustande gekommenen Vereinbarungen. Die Parteien begründen hiermit, dass der Anwender in einem solchen Fall, das besagte Besitzrecht in ein nicht besitzendes Pfandrecht umwandeln kann, indem er den bestehenden Vertrag zwischen den Parteien zusammen mit einer Kopie der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Form einer Privaturkunde registriert.

Artikel 11 Eigentumsvorbehalt:

- a. Alle gelieferten Sachen bleiben das ausschließliche Eigentum des Anwenders bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Ansprüche in Bezug auf diese oder frühere Lieferungen und Arbeiten im Zusammenhang mit diesen Lieferungen (einschließlich der danach im Hinblick auf diese Lieferungen bestellten Arbeiten) vom Vertragspartner beglichen werden. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für Ansprüche, die der Anwender gegenüber dem Vertragspartner wegen Nichterfüllung einer oder mehrerer Verpflichtungen gegenüber dem Anwender einholen kann.
- b. Solange die gelieferte Ware noch nicht vollständig bezahlt worden ist, ist der Vertragspartner nur berechtigt, die Ware für normale Geschäftstätigkeiten zu nutzen. Während dieser Zeit ist der Vertragspartner in keinem Fall befugt, die Ware zu veräußern, zu liefern oder zu verpfänden oder die Ware an Dritte weiterzugeben oder diesen unter welchem Titel auch immer, zur Verfügung zu stellen, nicht einmal, wenn dies Teil der normalen Geschäftstätigkeiten ist. Diese Bestimmung hat die

Wirkung der Nichtzession gemäß Artikel 3:83, Abschnitt 2 BW (niederländisches Zivilgesetzbuch).

- c. Die Ware kann vom Anwender unverzüglich zurückverlangt werden, wenn der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder der Anwender die Annahme hat, dass er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird. Die Wiederbeschaffungskosten werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Nach der Wiederbeschaffung wird ein Guthaben in Übereinstimmung mit dem Marktwert gewährt, den die Ware bei Wiederbeschaffung hat, unter Abzug der entstandenen Kosten und Schäden und der dem Anwender geschuldeten Beträge.
- d. Durch Vertragsunterzeichnung tritt der Vertragspartner für die Zeit des Eigentumsvorbehalts, alle Rechte an den Anwender ab, die sich aus (1) den Versicherungspolizen im Hinblick auf Beschädigung, Verlust oder Diebstahl der Kaufsache oder sonstigen Auslagen für Schäden oder (2) Ansprüchen Dritter auf Beschädigung, Verlust oder Diebstahl der gekauften Sache an den Anwender, ergeben.
- e. Soweit der Anwender sich nicht auf die Eigentumsvorbehalt berufen kann, weil die gelieferte Ware vermischt, geändert oder repariert wurde, ermächtigt der Vertragspartner den Anwender durch Erteilung des Auftrages, ein besitzloses Pfandrecht an der betreffenden Ware zu erheben, indem er den Vertrag rechtswirksam zusammen mit einer Kopie der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Form einer Privaturkunde registriert.

Artikel 12 Beschwerden:

- a. Beschwerden bezüglich der vom Anwender verkauften, reparierten, veränderten oder verarbeiteten Dienstleistungen, Waren oder Teile, die an Dritte weitergegeben werden, können weder der Vertragspartner noch der Dritte irgendwelche Rechte gegenüber dem Anwender ableiten. Der Anwender ist nicht verpflichtet, hinsichtlich dieser Beschwerden eine Garantie abzugeben. Diese Bestimmung hat die Wirkung der Nichtzession gemäß Artikel 3:83, Abschnitt 2 BW. Auf der anderen Seite schützt der Vertragspartner den Anwender gegen alle Ansprüche, die Dritte gegenüber dem Anwender geltend machen können.
- b. Beanstandungen von sichtbaren Mängeln und Abweichungen vom berechneten Preis sind innerhalb von fünf Werktagen nach ihrer Feststellung schriftlich zu melden, unter der Voraussetzung, dass nach der tatsächlichen Lieferung keine Beanstandungen in Bezug auf äußerlich erkennbare Mängel der vom Anwender gelieferten Waren, wie Kratzer, Dellen und dergleichen sichtbar waren.
- c. Beanstandungen wegen nicht sichtbarer Mängel, die nach sorgfältiger Prüfung festgestellt werden, müssen innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung, schriftlich gemeldet werden.
- d. Die beanstandeten Waren müssen dem Anwender in dem Zustand zur Einsicht angeboten werden, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung der Mängel befanden.
- e. Falls der Anwender die Reklamation nicht zurückweist, kann der Ausschluss der gelieferten Ware erst nach einer erneuten Prüfung erfolgen. Die Neu Beurteilung erfolgt durch einen unabhängigen, von beiden Parteien ernannten Gutachter, der eine für beide Parteien verbindliche Entscheidung trifft. Wenn die Parteien nicht in der Lage sind, gemeinsam einen Gutachter zu bestimmen, kann jede der Parteien das Amtsgericht von Oost Brabant in Eindhoven ersuchen, eine solche Entscheidung zu treffen. Die Kosten der verbindlichen Entscheidung trägt die Partei, gegen die das Verfahren entschieden wird.

- f. Bei unbegründeten Beanstandungen werden alle Kosten, die dem Anwender in Bezug auf Transport, Prüfung, Lagerung und dergleichen entstehen, dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.
- g. Die Beweislast für den Nachweis, dass die beanstandeten Waren, denen entsprechen, die vom Anwender geliefert oder verarbeitet wurden, obliegt dem Vertragspartner.

Artikel 13 Aussetzung, Pfandrechte und Rücktritt:

- a. Kommt der Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus den vorliegenden und anderen zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, so ist der Anwender ohne weitere Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention und ohne Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung berechtigt, die Erfüllung der betreffenden Vereinbarung ganz oder teilweise auszusetzen oder die Vereinbarung ganz oder teilweise aufzuheben, und dies unbeschadet aller anderen Rechte des Anwenders.
- b. Der Anwender ist jederzeit berechtigt, auch während der Ausführung eines Vertrags, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, bis der Vertragspartner auf Verlangen und zur Zufriedenheit des Anwenders, die in Artikel 11 vorgesehene Sicherheiten für die Erfüllung aller seiner vertraglichen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und allen anderen zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen geleistet hat.
- c. Der Anwender hat das Recht, alle Waren des Vertragspartners, über die er Kontrolle hat, auf Kosten und Risiko des Vertragspartners zu behalten, bis der Vertragspartner alles, was er dem Anwender aufgrund irgendeiner Verpflichtung oder Forderung schuldet, unbeschadet von aller anderen Aussetzungsrechte, die ihm gesetzlich zustehen, erstattet hat.
- d. Neben allen anderen gesetzlich zulässigen Rechten, kann der Anwender den Vertrag mit dem Vertragspartner jederzeit mit sofortiger Wirkung und ohne weitere Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention kündigen, ohne dass daraus eine Schadenersatzverpflichtung entsteht, falls der Vertragspartner nicht in der Lage ist, seine fälligen Schulden zu begleichen, fällige Schulden unbezahlt lässt, zahlungsunfähig wird, wenn der Vertragspartner die Zahlungsaussetzung beantragt, der Vertragspartner stirbt, sein Geschäft kündigt oder sein Vermögen beschlagnahmt wird, ohne dass diese Pfändung innerhalb von 30 Tagen aufgehoben wird, sowie falls der Vertragspartner die Befugnis verliert, über (Teile) sein(es) Vermögen(s) frei verfügen zu können.
- e. Etwaige Mängel an der gelieferten Ware berechtigen den Vertragspartner nicht zum Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Anwender oder der vom Anwender eingesetzte Hersteller / Lieferant ist nach wiederholten Versuch nicht in der Lage, die Mängel gemäß den Vorgaben des Herstellers / der Herstellergarantie zu beheben.
- f. Der Rücktritt macht die gegenseitigen Ansprüche sofort fällig. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die dem Anwender entstehen.

Artikel 14 Die Verwendung von (persönlichen) Daten:

- a. Die Daten des Vertragspartners (und dessen Mitarbeiter), in jedem Fall auch die in der Auftragsbestätigung / Vertrag / Rechnung aufgeführten Informationen, werden vom Anwender im Sinne des Datenschutzgesetzes „Wet Bescherming Persoonsgegevens“ verarbeitet.
- b. Diese Verarbeitung personenbezogener Daten ist für den Anwender unter anderem für die Vertragsausführung, die Einhaltung der Gewährleistungsverpflichtungen

gegenüber dem Vertragspartner, die optimale Erbringung von Dienstleistungen und für die rechtzeitige Bereitstellung von Produktinformationen und kundenspezifischen Angeboten an den Vertragspartner nötig. Wenn und soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten zugunsten des Direktversands erfolgt, werden etwaige Einwendungen, die vom Vertragspartner (und dessen Mitarbeiter) festgestellt werden, berücksichtigt.

- c. Der Anwender ist berechtigt, die vorgenannten Daten Dritten, insbesondere den mit dem Anwender verbundenen Unternehmen, zur Verfügung zu stellen.

Artikel 15 Streitigkeiten:

- a. Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, auch wenn sie nur von einer der Parteien bezeichnet werden, werden ausschließlich durch das zuständige Gericht des Bezirks Oost-Brabant (Niederlande) entschieden. Das niederländische Gericht ist ausschließlich zuständig, sofern nicht zwingende Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.
- b. Auf alle zwischen den Parteien geschlossenen Verträge findet ausschließlich das niederländische Recht Anwendung, sofern die zwingenden Rechtsvorschriften nichts anderes vorsehen. Die Anwendbarkeit der Wiener Konvention wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 16 Nichtigkeitsklauseln der Reparaturklausel:

- a. Sollte irgendeine Bestimmung aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder aus der zugrundeliegenden Bestellung / Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, ungültig oder nicht durchsetzbar sein, als Folge einer gesetzlichen Bestimmung, gerichtlichen Anordnung oder anderweitig, wird dies in keiner Weise die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der zugrundeliegenden Bestellung / Vereinbarung beeinflussen.
- b. Falls eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der zugrundeliegenden Bestellung / Vereinbarung aus einem im vorigen Abschnitt vorgesehenen Grund unwirksam sein sollte, sofern sie gültig ist, wenn sie einen begrenzteren Umfang hat, ist diese Bestimmung zuerst automatisch auf den größtmöglichen Geltungsbereich anzuwenden, unter dem sie noch anwendbar ist.
- c. Unbeschadet der Bestimmungen in Abschnitt b können die Parteien, wenn sie dies wünschen, in Absprache mit dem Zweck der Einführung neuer Bestimmungen eintreten, um die ungültigen oder annullierten Bestimmungen zu ersetzen. Dabei werden Zweck und Inhalt der nichtigen oder annullierten Bestimmungen soweit wie möglich beibehalten.

Artikel 17 Referenzort und Änderung der Bedingungen:

- a. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsbeziehungen, die in dem Zeitraum entstanden sind, in dem der Anwender diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendet. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle anderen Rechtsbeziehungen, bei denen die Parteien diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für anwendbar erklären.
- b. Der Anwender hat das Recht, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern. Etwaige Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verändern das Rechtsverhältnis zwischen Anwender und Vertragspartner ab dem Zeitpunkt, zu dem der Anwender den Vertragspartner über die Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen informiert hat und der Anwender dem Vertragspartner die neue Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellt hat.

- c. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf der Webseite des Anwenders aufgeführt und können dort heruntergeladen werden.
- d. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner auf erste Anfrage immer zur Verfügung.
- e. Falls der niederländische Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von einer Übersetzung abweicht, ist der niederländische Text für die Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen immer maßgebend.